

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/11d294b4-0db9-35e3-aa11-c570ed86879f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 91 BBergG - Vorabentscheidung

<sup>1</sup>Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Grundabtretungspflichtigen oder eines Nebenberechtigten hat die zuständige Behörde vorab über die durch die Grundabtretung zu bewirkenden Rechtsänderungen zu entscheiden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass dem Entschädigungsberechtigten eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung zu leisten ist. <sup>3</sup>[§ 84 Abs. 4 Satz 2 und 3](#) und [§ 89](#) gelten entsprechend.

